



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“Seite 2
- Beschlüsse der 5. Sitzung des Hauptausschusses vom 12.05.2015Seite 4
- 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 10.06.2015Seite 4
- Bekanntmachung über den
 - 1. Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 04 „Gemeindegebiet Pegasus-Park“
 - 2. Beschluss zur Durchführung der ÖffentlichkeitsbeteiligungSeite 6

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“Seite 7
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung FelgentreuSeite 7
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft MärtensmühleSeite 8
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung StülpeSeite 8

– Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal –

Abstimmungsbehörde: Die Bürgermeisterin
 Gemeinde: Gemeinde Nuthe-Urstromtal
 Stimmkreis: 23 – Teltow-Fläming I

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal
Zimmer 110
OT Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal

zu den Zeiten

Montag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname,

Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

– Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal –

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell zu **fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,

- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:

- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphiaer Straße 2
15859 Storkow (Mark), OT Groß Schauen

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer, OT Bärenklau

Inka Thunecke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow, OT Schönhagen

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfaue Saalow 2
15838 Am Mellensee, OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald, OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Ruhlsdorf, den 22.06.2015

*Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin
gez. Nestler*

Siegel

– Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal –

**Beschlüsse der 5. Sitzung des Hauptausschusses
der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 12.05.2015**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

- **Vorlage Drucksache Nr. 2015/018.1 – Beschluss Nr. 069/2015
Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Multienergie-
kraftwerk Sperenberg“
hier: Beitritt der Gemeinde**

Der Hauptausschuss beschließt mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme mehrheitlich, der Gemeindevertretung den Beitritt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Multienergiekraftwerk Sperenberg“, bestehend aus den Kommunen Stadt Luckenwalde, Stadt Ludwigsfelde, Stadt Trebbin und den Gemeinden Nuthe-Urstromtal und Am Mellensee zu empfehlen. Darüber hinaus wird die Zustimmung zu geringfügigen Änderungen/Formulierungen der Vereinbarung erteilt, soweit der grundlegende Zweck nicht berührt wird.

- **Beschluss Nr. 070/2015 Auftragsvergaben
Vorlage Drucksache Nr. 2015/019 – Beschluss Nr. 070.1/2015
Betreff: Ausbau der Neuhofer Straße im OT Schönefeld**

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Auftrag für den Straßenbau in Schönefeld, Neuhofer Straße an die Firma HTS GmbH & Co KG, Platz der Jugend 28, 04936 Schlieben

zu einem Gesamtbruttopreis in Höhe von 163.194,33 EURO

zu vergeben.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2015/029 – Beschluss Nr. 070.2/2015
Erneuerung der Fahrbahn und Entwässerungsanlagen der Stra-
ßen Gottsdorfer Weg und Siedlungsweg im OT Züllichendorf
hier: Vergabe der Planungsleistungen**

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Auftrag zur Durchführung der Planungsleistungen für die Erneuerung der Fahrbahn und Entwässerungsanlagen der Straßen Gottsdorfer Weg und Siedlungsweg im OT Züllichendorf an das Ingenieurbüro Hoffmann, Nordweg 23, 14913 Jüterbog, für 35.379,61 € Brutto zu erteilen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2015/030 – Beschluss Nr. 070.3/2015
Anschaffung eines Rasentraktors für den Bauhof**

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig den Auftrag zur Anschaffung eines Rasentraktors für den Bauhof der Gemeinde Nuthe-Urstromtal an die Firma Bartling Landtechnik GmbH, Am Gewerbepark 2, 14913 Hohenseefeld zum Angebotswert in Höhe von brutto 22.015,00 € zu erteilen.

Nuthe-Urstromtal, den 15.06.2015

Nestler
Bürgermeisterin

**1. Änderung der Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
(Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung) vom 10.06.2015**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.09.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 9], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in Ihrer Sitzung am 09.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung) vom 19.06.2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Kostenersatz- und Gebührensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2 der 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung) vom 19.06.2012“ wird durch die Neufassung vollständig ersetzt.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhlsdorf, den 10. Juni 2015

gez. Nestler
Bürgermeisterin

– Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal –

Bekanntmachungsverordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei eine verletzendende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruhlsdorf, den 10. Juni 2015

gez. Nestler
Bürgermeisterin

Anlage

Kostenerstattungs- und Gebührensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2 der 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Feuerwehrgostenersatz- und Gebührensatzung) vom 10.06.2015

Tarif-Nr.	Gegenstand	Grundkosten pro Minute
1.	Personal	
1.1	Einsatzkraft	0,76 €
2.	Fahrzeuge	
2.1	ELW	2,61 €
2.2	VRW	2,61 €
2.3	KLF	2,61 €
2.4	TSF	3,88 €
2.5	TSF-W	3,11 €
2.6	LF 8 LO	3,88 €
2.7	LF 10 I 6	3,81 €
2.8	LF 16 I TS	3,81 €
2.9	TLF 16 I 24	5,80 €
2.10	TLF 16 I 25	5,80 €
2.11	TLF 16 I 46	5,80 €
2.12	TLF 20 I 40	5,80 €
2.13	SW 1000	3,88 €
3.	Geräte und Ausrüstungen	
3.1	Ersatz für die im Einsatz beschädigten Geräte und Schutzausrüstung	entsprechend vorliegender Kostenrechnung
3.2	Reinigungs- und Prüfungskosten für Schutzausrüstung und Geräte	entsprechend vorliegender Kostenrechnung
4.	Verbrauchsmaterial	
4.1	Ölbindemittel je Kilogramm	entsprechend vorliegender Kostenrechnung
4.2	Entsorgung von gebundenem Ölbindemittel je Kilogramm	entsprechend vorliegender Kostenrechnung
4.3	Sonderlöschmittel je Liter	entsprechend vorliegender Kostenrechnung
5.	Alarmierung	
5.1	Böswillige oder missbräuchliche Alarmierung	Berechnung nach Lfd. Nr. 1-4
5.2	Fehlalarmierung der Brandmeldeanlage	Berechnung nach Lfd. Nr. 1-4

– Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal –

Bekanntmachung über den

- 1. Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 04 „Gewerbegebiet Pegasus-Park“
- 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.03.2015 für das Gebiet in der Gemarkung Hennickendorf, Flur 6, Teilfläche des Flurstückes 8, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 04 „Gewerbegebiet Pegasus-Park“ gemäß § 13a BauGB das vereinfachte Verfahren zur Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung durchzuführen.

Weiter hat die Gemeindevertretung beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Lage des Plangebietes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 04 „Gewerbegebiet Pegasus-Park“ wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

06.07.2015 bis einschließlich 07.08.2015

zur Beteiligung der Öffentlichkeit offengelegt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Entwurf der dazugehörigen Begründung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit der Tabelle A, Relevanzprüfungstabelle für die in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten werden während v. g. Frist in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, (Zimmer 210) zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

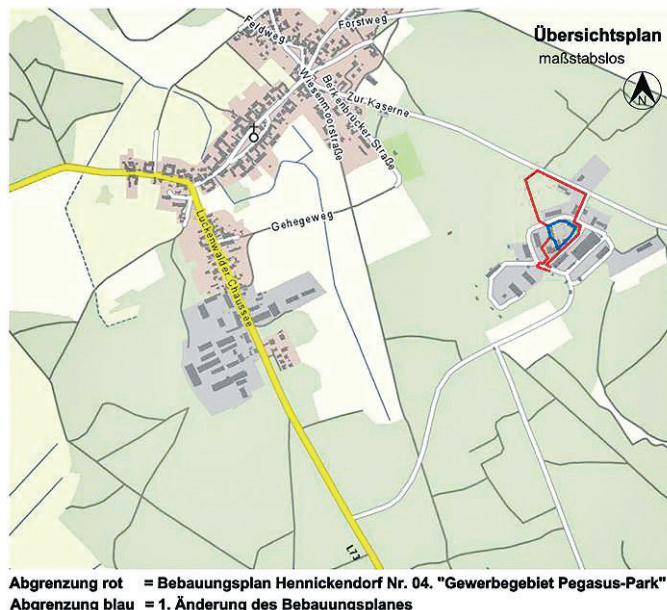
Es werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Sie haben die Möglichkeit, während der bekannt gemachten Zeiten Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die schriftlich vorgebrachten Bedenken sollten die volle Anschrift des Verfassers und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Ruhlsdorf, den 04.06.2015

gez.
Nestler



– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der **Zeit von Juli 2015 bis Februar 2016** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 1/2005, Nr. 5 S. 50) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts und an Gewässern I. Ordnung 10,0 m vom äußeren Deichfuß ebenfalls landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG)

Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365 / 440518, Fax. 035365 / 440519, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de

Wiederau, den 28.05.2015

gez. Claus
Verbandsvorsteher

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Felgentreu

Die Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Felgentreu lade ich hiermit, unter Bekanntgabe der unten aufgeführten Tagesordnung, zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet am

**Freitag, dem 31. Juli 2015 um 18:00 Uhr,
im Naturhaus in Felgentreu, Felgentreuer Hauptstraße,
14947 Nuthe-Urstromtal,**

statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Felgentreu gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Billigung der Niederschrift vom 06.06.2014
3. Bericht der Pächter zum Jagdjahr 2014/2015
4. Bericht des Vorsitzenden bzw. Vorstandes

5. Kassenbericht
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2015/2016
9. Bericht über die Neuaufstellung eines Jagdkatasters
10. Sonstiges

Im Anschluss an die Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt an die anwesenden Jagdgenossen die Auszahlung der Jagdpacht für das Jagdjahr 2013/2014.

Die Jagdpächter laden anschließend zu einem Jagdessen ein.

Felgentreu, den 16. Juni 2015

Erich Broneske
Jagdvorsteher

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Märtensmühle

am Freitag, dem **10. Juli 2015**, um 19.30 Uhr ins Mehrzweckgebäude Märtensmühle, Lindenallee 8 in 14947 Nuthe-Urstromtal.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdpächters
3. Kassenbericht
4. Entlastung Vorstand

5. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht
6. Sonstiges
7. Gemütliches Beisammensein

Der Vorstand

Märtensmühle, den 10.06.2015

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Stülpe

Die Jagdgenossenschaft Stülpe lädt am Freitag, dem 24.07.2015 um 18.00 Uhr in den Speisesaal der Grundschule Stülpe, Kastanienweg 1, 14947 Nuthe-Urstromtal, zur vorgenannten Versammlung ein.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Stülpe gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Ladung, Verlesung der Niederschrift der Versammlung vom 14.11.2014

2. Bericht des Vorstandes
3. Wahl eines neuen Beisitzers
4. Sonstiges

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

*Der Jagdvorsteher
Dieter Strzelczyk*

Stülpe, 12.06.2015

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Telefon (03371) 6860, FAX: (03371) 68643, www.nuthe-urstromtal.de

**Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen
und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28099345, FAX: (030) 28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung:

DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren. Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt. Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.